**SED R029 – Antwort auf Ersuchen um Erstattung von Kosten**

Mit diesem SED kann der Fallinhaber Mitteilung erteilen über

* die Ablehnung der Haftung für geschätzte künftige Kosten und potentielle Verluste - in diesem Fall wird die Beitreibungsmaßnahme wahrscheinlich eingestellt werden.
* die Übernahme der Haftung für geschätzte künftige Kosten und potentielle Verluste - in diesem Fall wird die Beitreibungsmaßnahme fortgesetzt, und wenn Kosten nicht vom Schuldner beigetrieben werden oder wenn Verluste entstehen, wird der Fallinhaber aufgefordert, die tatsächlichen Kosten und/oder Verluste zu erstatten.
* die Übernahme der tatsächlichen Kosten und/oder Verluste.
* die Gründe für die Ablehnung der tatsächlichen Kosten und/oder Verluste.
* die Übernahme der Haftung für Kosten und/oder Verluste für als unbegründet erachtete Maßnahmen.
* die Gründe für die Ablehnung der Kosten und/oder Verluste für als unbegründet erachtete Maßnahmen.

Bitte beachten Sie, dass das SED R029 vom Fallinhaber für die Antwort auf ein vorläufiges Ersuchen oder die Antwort auf ein endgültiges Ersuchen verwendet werden kann.

Auf jeden Fall müssen Sie Informationen darüber erteilen, wen es betrifft, und die Antwort ausfüllen.

In Abhängigkeit davon, ob Sie unter *'Betrifft'* angeben, dass das SED eine Person oder einen Arbeitgeber betrifft, wird der entsprechende Abschnitt *'Person'* oder *'Arbeitgeber'* ebenso obligatorisch. Wenn es einen Arbeitgeber betrifft, ist es optional, Einzelheiten anzugeben zu damit in Verbindung stehenden Personen, die für diesen Arbeitgeber relevant sind. Bitte beachten Sie, dass Staatsangehörigkeit im Abschnitt *'Person'* wiederholt werden kann, wenn die Person die doppelte Staatsangehörigkeit hat. Der Abschnitt *'Person'* ist für die Fälle wiederholbar, in denen Angaben zu mehr als einer Person für die Zuweisung und die Erledigung des Falles von Bedeutung sind.

Der Abschnitt Antwort ist ein obligatorischer Abschnitt für Sie, um mitzuteilen, ob die Antwort die Erstattung betrifft nach

* Artikel 85 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009, wenn die Beitreibung ein besonderes Problem darstellt oder es um eine sehr hohen Kostenbetrag geht;
* Artikel 85 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009, wenn die Beitreibungsmaßnahme als unbegründet erscheint;
* Ziffer 5 des Beschlusses Nr. R1 vom 20.06.2013, wenn das Ersuchen sich auf externe Kosten bezieht.

und ob sie anerkannt werden kann oder nicht.

Optional kann das lokale Aktenzeichen verwendet werden, um den Fall mit einem oder mehreren entsprechenden lokalen Fällen für ein Land und/oder einen bestimmten Träger zu verbinden. Auf diese Art kann eine Verbindung zwischen den entsprechenden verknüpften lokalen Fällen hergestellt werden, was bei Bearbeitung des Falls hilfreich sein kann.

Dem R029 können Anhänge beigefügt werden.

Um den Inhalt und die Erläuterungen des SED R029 zu sehen, bitte [hier](../Forms/R029-4-1-de.htm) klicken.